

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.05.2019

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-14/19

Zulassungsnummer:

Z-19.11-457

Geltungsdauer

vom: **2. Juli 2019**

bis: **2. Juli 2024**

Antragsteller:

Rex Industrie-Produkte

Großaltdorfer Straße 59

74541 Vellberg

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe

"Brandschutzpappe flaton VP 12" und

"Brandschutzpappe flaton VPG 12"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-457 vom 22. Mai 2014. Der Gegenstand ist erstmals am 14. Juni 1993 allgemein

bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die dämmschichtbildenden Baustoffe "Brandschutzpappe flaton VP 12" und "Brandschutzpappe flaton VPG 12" sowie ihre Ausführungsvarianten.

Die Wirkungsweise der Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

1.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Brandschutzpappe flaton VP 12" und "Brandschutzpappe flaton VPG 12" sind in allen Ausführungs- und Kaschierungsvarianten normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1¹.

1.1.3 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Brandschutzpappe flaton VP 12" und "Brandschutzpappe flaton VPG 12" sind in Form von Platten und Matten hergestellte Baustoffe, die unter Hitzeeinwirkung aufschäumen und im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen.

Der Baustoff "Brandschutzpappe flaton VPG 12" ist mit einem Glasfasergelege oder einem Glasfasergewebe (Maschenweite 5 mm x 5 mm) als Träger² ausgerüstet.

Zusätzlich können die Baustoffe "Brandschutzpappe flaton VP 12" und "Brandschutzpappe flaton VPG 12" mit einer Selbstklebeeinrichtung oder/und Aluminiumfolie, gefärbter Acrynitil-Butadien-Styrol (ABS)-Folie, gefärbter Polypropylen(PP)-Folie oder mit gefärbtem Glasfilamentgewebe kaschiert² sein.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Bauprodukte, vorgesehen für die Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in, zwischen bzw. auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Sie verhindern im Brandfall den Wärmedurchtritt durch ihr Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen.

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen z. B. aus Stahl, Stahlbeton, Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen

- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten
- Bauprodukte für den Nachweis des Brandverhaltens oder
- Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist, in, zwischen oder auf denen der dämmschichtbildende Baustoff als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet wird, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, einer allgemeinen Bauartgenehmigung oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Die in diesen Nachweisen und Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten z. B. in Hinsicht auf erforderliche Mengen (Mindestauftrag) und Mindestdicken sind zu beachten.

Die Anordnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "Brandschutzpappe flaton VP 12" und "Brandschutzpappe flaton VPG 12" und ihrer Ausführungsvarianten oder Zuschnitte in,

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Art, Hersteller, Kennwerte der Trägermaterialien und Kaschierungen beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

zwischen oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen oder Deckschichten dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern. Das ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.

- 1.2.4 Die Baustoffe ohne Kaschierung dürfen keine Farbanstriche erhalten.
- 1.2.5 Sofern die Baustoffe speziellen Beanspruchungen wie z. B. der ständigen oder wiederholten Einwirkung von Chemikalien oder Aerosolen ausgesetzt werden sollen, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Brandschutzpappe flaton VP 12" und "Brandschutzpappe flaton VPG 12" müssen in Form von Platten oder Matten hergestellte Baustoffe sein, die unter Einwirkung hoher Temperaturen im Brandfall aufschäumen und die im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen müssen.

Die Produktvariante "Brandschutzpappe flaton VPG 12" muss mit einem Glasfasergelege oder einem Glasfasergewebe (Maschenweite 5 mm x 5 mm) als Träger ausgerüstet sein.

Die Baustoffe dürfen zusätzlich kaschiert werden mit:

- Aluminiumfolie 0,05 mm bzw. 0,1 mm dick,
- gefärbtem Glasfilamentgewebe ca. 200 g/m²,
- gefärbter ABS-Folie 0,5 mm dick, oder
- gefärbter PP-Folie 0,05 mm dick.

Dabei darf die Anordnung der o. g. Kaschierungen wie folgt vorgenommen werden:

- auf der Trägerseite oder der nicht kaschierten Seite oder
- auf der 2. Seite mit oder ohne Selbstklebefolie versehen oder
- als Kaschierung mit PP-Folie um 2 Kanten gezogen.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen³ sind einzuhalten.

Beliebige Zuschnitte sind zulässig.

- 2.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Brandschutzpappe flaton VP 12" und "Brandschutzpappe flaton VPG 12" müssen folgende Kennwerte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, einhalten:

Ausführung "Brandschutzpappe flaton VPG 12" ohne zusätzliche Kaschierung:

- Nenndicken: 1,5 mm bis 3,5 mm;
zulässige Dickentoleranz: ± 0,5 mm
- Flächengewicht:
bei Nenndicke 1,5 mm 0,9 kg/m² bis 1,4 kg/m²
bei Nenndicke 3,5 mm 1,9 kg/m² bis 2,8 kg/m²
- Masseverlust durch Erhitzen: 5,5 % bis 12,5 %
(geprüft bei 300 °C über 20 Minuten)

³ Hinterlegung vom 25.02.1999. Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten für die dämmschichtbildenden Baustoffe muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

- Schaumfaktor:

bei Nenndicke 1,5 mm	3,0 bis 10,5
bei Nenndicke 3,5 mm	6,5 bis 15,0

 (geprüft bei 300 °C über 20 Minuten mit Gewichtsaufgabe an 1,5 mm bzw. 3,5 mm dicken Proben)⁴
- Blähdruck:

bei Nenndicke 1,5 mm	0,30 N/mm ² bis 0,85 N/mm ²
bei Nenndicke 3,5 mm	0,80 N/mm ² bis 1,30 N/mm ²

 (geprüft bei 300 °C an 1,5 mm bzw. 3,5 mm dicken Proben)

Ausführungen "Brandschutzpappe flaton VPG 12" oder "Brandschutzpappe flaton VP 12" mit Kaschierungen aus Glasfilamentgewebe oder Aluminiumfolie:

- Masseverlust⁵ durch Erhitzen: 1,5 % bis 10,5 %
(geprüft bei 300 °C über 20 Minuten)

Ausführungen "Brandschutzpappe flaton VPG 12" oder "Brandschutzpappe flaton VP 12" mit Kaschierungen aus ABS-Folie oder PP-Folie:

- Masseverlust⁵ durch Erhitzen: 5,5 % bis 15,5 %
(geprüft bei 300 °C über 20 Minuten)

2.1.3 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Brandschutzpappe flaton VP 12" und "Brandschutzpappe flaton VPG 12" müssen in allen Ausführungs- und Kaschierungsvarianten die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2¹ erfüllen.

2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der Baustoffe durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe und ihrer Ausführungsvarianten sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Der Hersteller der Baustoffe muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten der Baustoffe, insbesondere die Anwendung betreffend, vertraut machen

2.2.2 Kennzeichnung

Die dämmschichtbildenden Baustoffe sowie Zuschnitte oder Ausführungen, mindestens jedoch ihre Verpackungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Liefereinheit der Baustoffe, ihrer Ausführungsvarianten oder Zuschnitte muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- "Brandschutzpappe flaton VP 12"/ "Brandschutzpappe flaton VPG 12";
Zuschnitte mit Abmessungen; ggf. Bezeichnung der Art der ausgeführten Kaschierung bzw. Ausführungsvariante
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

⁴ Einzelheiten des Prüfverfahrens beim DIBt hinterlegt

⁵ Alle anderen Kennwerte analog

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-457

Seite 6 von 7 | 29. Mai 2019

- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-19.11-457
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar

2.3 Übereinstimmungsbestätigung**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der dämmschichtbildenden Baustoffe "Brandschutzpappe flaton VP 12" und "Brandschutzpappe flaton VPG 12" und ihrer Ausführungen oder Zuschnitte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle einschließlich einer Erstprüfung der Baustoffe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Baustoffe gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle zu lagern und nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt